

V. FINANZIELLES.

a) Berichterstattung.

Die Gesandtschaft hat unter anderem über nachstehende Erlasse und Gesetze der bulgarischen Regierung Bericht erstattet.

16. Februar 1948	Auszug aus dem bulgarischen Budget für 1948;
2. April 1948	Umrechnungskurs Lewa - Franken für die Gesandtschaft;
11. Mai 1948	Bulgarische Warenumsatzsteuer

b) Schutz schweizerischer Interessen.

Auf Ersuchen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das bei einer Bank in Sofia ein Lewa-Guthaben besass, gelangte die Gesandtschaft zur Erwirkung der Ausrichtung an sie an die Bulgarische Nationalbank. Nach einer erstmaligen Weigerung und einer erneuten Intervention der Gesandtschaft, die sich auf die schweizerisch - bulgarische Abmachung über die Verwendung schweizerischer Privatguthaben zur Beschaffung ihrer Betriebsmittel stützte, wurde der fragliche Betrag freigegeben.

Die Intervention der Gesandtschaft wurde in einem gleichliegenden Falle auch von den Schweizerischen Bundesbahnen in Anspruch genommen. Diese besaßen bei der bulgarischen Nationalbank ein Guthaben, das aus der Ablieferung von Noten anlässlich des bulgarischen Banknotenaustausches im Jahre 1943 herrührte. Die in Betracht fallenden Noten wurden wohl fristgenäss an die Nationalbank abgeführt, bestanden aber in Abschnitten zu 1000 und 5000 Lewa, deren Ausfuhr die bulgarische Devisengesetzgebung verbietet. Die bulgarischen Behörden nahmen deshalb an, die Schweizerischen Bundesbahnen seien durch ungesetzliche Ausfuhr in den Besitz der Noten gelangt. Trotz dieser Sachlage war es möglich, die Abführung des Gegenwertes an die Gesandtschaft zu erreichen, dessen Transferierung durch die Gesandtschaft am 7. Juli erfolgte.

Eine Schweizerin, die hier lange Jahre als Lehrerin tätig gewesen war, kehrte infolge der Bombardierungen Sofias anfangs 1944 nach der Heimat zurück. Sie besass hier auf einer Bank einige Ersparnisse, die dank der Vermittlung der Gesandtschaft während des Berichtsjahres, in drei Teilbeträgen, über den schweizerisch - bulgarischen Clearing heingeschafft werden konnten.

Eine bekannte schweizerische Transportfirma ersuchte um die Intervention der Gesandtschaft in einem Streitfall, der sich aus der Lieferung einer schwedischen Anlage für die Fabrikation von Holzkohle an das bekannte Kloster von Rila ergeben hatte. Die Anlage war bis auf einen Restbetrag von zirka Sfr. 30.000.- bezahlt worden. Die schwedische Firma verlangte vor ihrer definitiven Auslieferung die Tilgung auch dieser Summe. Um sich das Transportgeschäft zu sichern, leistete die erwähnte Schweizerfirma, auf Anraten und für Rechnung ihrer Vertretung in Sofia, der Transbalkania, den nötigen Vorschuss, wobei das Kloster eine Sicherheit in Form einer bestimmten Menge Exportholz leistete. Nach der Verstaatlichung der industriellen Betriebe des Klosters, anerkannte das bulgarische Industrieministerium die Verbindlichkeit der früheren Verwaltung nicht mehr und verkaufte das angeführte Holz. Die Transbalkania versuchte vergeblich von den bulgarischen Behörden eine Schadloshaltung der Schweizerfirma zu erwirken. Das Begehren auf Abtretung der Forderung an die Schweizerfirma, was für sie und die Gesandtschaft die Möglichkeit einer direkten Intervention geschaffen hätte, wurde abgelehnt. Die bulgarische Nationalbank stimmte indessen der Freigabe von Guthaben der Transbalkania gegenüber der Schweizerfirma zur Deckung der von ihr bezahlten Summe zu. Am Ende des Berichtsjahres war indessen der Fall noch nicht endgültig erledigt.

Ein nach der Schweiz zurückkehrender Landsmann ersuchte die Gesandtschaft zu veranlassen, dass ein bei einer Filiale einer tschechoslowakischen Bank in Sofia hinterlegter Betrag an die Bulgarische Nationalbank überwiesen werde. Diese Angelegenheit liess sich zufriedenstellend regeln.

In einem ähnlichen Falle konnte für eine früher in Sofia und heute in Baden wohnhafte Schweizerin eine auf einem allgemeinen Konto bei der Nationalbank deponierte Summe auf ein persönliches Konto zwecks späterer Ueberweisung nach der Schweiz umgelegt werden.

Die Gesandtschaft intervenierte ebenfalls mit Erfolg zugunsten einer früher hier niedergelassenen, nun in einem schweizerischen Sanatorium sich befindenden Schweizerin bei der hiesigen Nationalbank, so dass für Lewa 250.000 bulgarische Staatsobligationen verkauft und der Ertrag in drei Tranchen im Clearing nach der Schweiz verbracht werden konnte.

Die zuständigen schweizerischen Behörden wurden über die Hinterlage von dem bulgarischen Staate gehörendem Gold bei schweizerischen Grossbanken unterrichtet. Dabei ist auf die eventuelle wirtschaftspolitische Bedeutung dieser Depots hingewiesen worden.

Die Gesandtschaft machte verschiedene schweizerische Firmen auf das Risiko der Versendung von Warenmustern nach Bulgarien ohne vorherige Einholung einer die Bezahlung im Clearing garantierenden Importbewilligung der bulgarischen Aussenhandelsdirektion aufmerksam. Sichere Verluste konnten auf diese Art und Weise vermieden werden.

Sicherung des Mobiliars schweizerischer Rückwanderer:

Ungefähr zwanzig Schweizer, Kinder eingeschlossen, verliessen Bulgarien in der Folge der Nationalisierung der hiesigen Industrie. Die Gesandtschaft war ihnen bei ihrer Abreise behilflich, indem Reisegruppen gebildet, Ausreise- und Transitvisa eingeholt, Devisen für die Reise beschafft, Unterstützung beim Abtransport des Mobiliars geleistet und Wertgegenstände in Depot genommen wurden. Lewabeträge, die sich aus dem Verkauf von als überflüssig betrachtetem Hausrat ergaben, wurden entgegengenommen und auf administrativem Wege nach der Schweiz überwiesen. In enger Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen in Bern fanden sich für einige dieser Rückwanderer Arbeitsplätze in der Schweiz, und die in

Not Befindlichen erhielten vorübergehende Hilfe.

Auf Grund einer Verordnung des bulgarischen Handelsministeriums vom 1. Juni 1948 hatten die Export- und Importfirmen, sowie die Vertretungen ausländischer Firmen Verzeichnisse ihres Büroinventars einzureichen. Um drohende Requisitionen abzuwenden, intervenierte die Gesandtschaft mit Erfolg zugunsten schweizerischer Eigentümer.

Inkasso von Handelsforderungen:

Die schweizerische Verlagsfirma Ringier liess einer hiesigen Firma per Post Zeitschriften im Werte von Fr. 210.20 zugehen. Da keine Importbewilligung mit Berechtigung zur Zahlung im Clearing vorlag, wurde versucht, die Forderung durch Lieferung von Zigaretten zu decken. Da diese Lösung nicht befriedigte, gelangte die Gesandtschaft verschiedene Male an den Schuldner, um die Zahlung des Gegenwertes in Lewa an die Bulgarische Nationalbank zu erwirken. Am Ende des Berichtsjahres war diese Angelegenheit noch hängig.

Ein in medizinischen Zeitschriften spezialisiertes Verlagshaus in Basel sandte der Universitätsbibliothek in Sofia verschiedene seiner Publikationen. Da ein Betrag von Fr. 212.35 nicht bezahlt wurde, setzte sich die Gesandtschaft mit dem Direktor der Bibliothek in Verbindung. Es ergab sich, dass die betreffende Sendung verlegt worden war, und die Angelegenheit konnte zur Zufriedenheit beider Parteien gelöst werden.

Eine Berner Firma hatte ihrem Vertreter zwei Pulverisatoren im Werte von Fr. 246.- geliefert. Durch Intervention der Gesandtschaft konnte die Zahlung im Clearing erfolgen und die Angelegenheit erledigt werden.

Auf Veranlassung der "Agence internationale de publicité", A.J. Chauvet, in Genf, sind von ihrem Korrespondenten in Sofia Aufschlüsse über eine Forderung von Lewa 300.000 eingeholt worden.

Zwei Firmen, in Zürich und Winterthur, hatten hiesigen Kaufleuten Muster zugehen lassen, die in der Folge weder zurückgesandt noch bezahlt wurden. Da die Empfänger nach den Erhebungen

- 27 -

der Gesandtschaft nicht besonders gut beleumdet sind, dürfte es schwer sein, zu einer Regelung zu kommen. Es handelt sich glücklicherweise nicht um bedeutende Beträge.

Eine Lausanner Firma hatte vor zwei Jahren ihrem Vertreter Präsen und Ahlen zur Ausstellung an der Messe von Plovdiv gesandt. Nachdem die Waren in der Folge nicht zurückgesandt worden waren, versuchte die Gesandtschaft eine Zahlung im Clearing zu erreichen. Die Sache war am Jahresende noch hängig.